



**Kiga-Jahr
2017 / 2018**

**Die Kindergärten
der Gemeinde Weil im Schönbuch,
Neuweiler und Breitenstein**



**Betreuung von Kindern
zwischen 1 und 3 Jahren**

**FORMULARE FÜR
DIE AUFNAHME**



Die Kindergärten stehen in Trägerschaft der Gemeinde Weil im Schönbuch.
<http://www.weil-im-schoenbuch.de>

Gesamtleitung der Kindergärten

Bürgermeisteramt
 -Kindergartenverwaltung-
 Marktplatz 3
 71093 Weil im Schönbuch

☎ 07157 / 1290-34 Frau Riedrich, katja-beate.riedrich@weil-im-schoenbuch.de
 ☎ 07157 / 1290-26 Frau Münkel, maria.muenkel@weil-im-schoenbuch.de
 Fax 07157 / 1290 - 33

Anschriften der Kindergärten, in denen Kinder unter 3 Jahren betreut werden

Im Troppel	Eschenweg 1	6 26 71 kiga.troppel@t-online.de
In der Röte	In der Röte 86	6 26 61 kiga.roete@t-online.de
Im Seitenbach	Königsberger Str. 17	6 26 51 kiga.seitenbach@t-online.de
Breitenstein	Sachsenweg 1 Breitenstein	0 70 31 / 65 29 00 kiga.breitenstein@t-online.de
Neuweiler	Hennersdorfer Str. 7 Neuweiler	07031 / 65 29 80 kiga.neuweiler@t-online.de

Kindergarten Betreuungsmodell	RB 30 Std.	RB 32,25 Std.	VÖ 32,5 Std.	GT 50 Std	GT 40 Std	GT 43 Std.	GT 37 Std.
Röte	keine RB		X	X	X	X	X
Paulinenpflege	keine u3 Betreuung						
Breitenstein	keine RB (auslaufend)		X	X	X	X	X
Neuweiler	keine RB		X	keine GT Betreuung			
Troppel	X	X	kein Betreuungsmodell				
Seitenbach	keine RB (auslaufend)		X	X	X	X	X

Im Kindergarten Im Troppel findet eine Regelbetreuung statt. Kinder zwischen 2 und 3 Jahren können hier eine Betreuungszeit von 30 Stunden und 32,25 Stunden beanspruchen.

In den Kindergärten Seitenbach und Breitenstein werden keine Plätze für Regelbetreuung (30 Stunden und 32,25 Stunden) vergeben. Dieses Modell läuft damit aus und ist aus diesem Grund mit „keine RB (auslaufend)“ gekennzeichnet.

Informationen zur Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten oder die Krippe

Liebe Eltern,

bald ist es so weit, und Ihr Kind wird einen unserer Kindergärten besuchen. Es wird dort neue Wege gehen, sich neue Räume erschließen sowie sich mit zunächst unbekanntem Tagesabläufen, Ritualen und Gewohnheiten vertraut machen. Es wird neue Kinder kennen lernen und zunächst noch fremden Erwachsenen begegnen.

Für Ihr Kind sind diese neuen Erfahrungen bedeutsame Ereignisse. Es wird neugierig, aufgeregt, unsicher und vielleicht auch etwas ängstlich sein. Damit dieser bewegte Anfang gut gelingt und sich Ihr Kind im Kindergarten bald wohlfühlen kann, braucht es Verständnis und liebevolle, einfühlsame Begleitung durch uns Erwachsene.

Wir wollen - **gemeinsam mit Ihnen** - Ihrem Kind diesen Einstieg in den Kindergarten erleichtern.

Deshalb beginnt für alle Kinder die Zeit im Kindergarten mit einer „Eingewöhnungszeit“, um den Übergang von der Familie in den Kindergarten zu erleichtern.

Sie begleiten Ihr Kind während dieser „Eingewöhnungsphase“ in den Kindergarten, bis es sich mit der neuen Umgebung vertraut gemacht hat, sich langsam von Ihnen lösen kann und sich auf eine Erzieherin einlassen kann, die es kontinuierlich in der Eingewöhnungsphase begleitet.

Sie als Mutter oder Vater geben Ihrem Kind die Sicherheit, die es braucht, um sich auf Neues einlassen zu können. In dem Maß, wie das Kind sich von Ihnen löst, geht es eine Beziehung zu einer neuen Bezugsperson, „seiner“ Erzieherin ein. Diese wird es weiterhin behutsam in den Kindergarten einführen und ihm ein sicherer Anker sein. Wenn es sich von ihr trösten lässt, kann es behütet den Alltag bewältigen und viele neue Eindrücke und Impulse zur Aneignung der Kindergartenwelt aufnehmen und freudig verarbeiten.

Diese intensive Eingewöhnungszeit gibt Ihnen die Möglichkeit, uns und den Tagesablauf der Einrichtung kennen zu lernen. Gerne sprechen wir mit Ihnen über die Schritte der Integration in den Kindergarten sowie über die Entwicklungsschritte Ihres Kindes, seine Vorlieben und Gewohnheiten. Dieser gemeinsame Austausch ist wichtig für die pädagogische Arbeit mit Ihrem Kind.

Was Sie über die Eingewöhnungsphase wissen sollten:

Die Dauer der Eingewöhnung hängt vom Alter des Kindes und seinen Erfahrungen ab, die es mit anderen Menschen und mit bisherigen Trennungssituationen gemacht hat. Im Alter von 1 bis 3 Jahren beträgt sie erfahrungsgemäß mindestens drei Wochen, im Kindergartenalter bis zu zwei Wochen. Durch unvorhersehbare Situationen kann es erforderlich werden, die Eingewöhnungszeit zu verlängern. Deshalb wird die

Eingewöhnungsphase individuell mit Ihnen im Kindergarten abgesprochen und durch Gespräche begleitet.

Wichtig für Ihre Planung vor der Aufnahme:

Von der Kindergartenverwaltung erfahren Sie, dass für Ihr Kind ein Platz in einer unserer Einrichtungen zur Verfügung steht. Den Prozess der Eingewöhnung besprechen Sie bitte direkt mit der Erzieherin in dem aufnehmenden Kindergarten.

Für die Altersgruppe 1 bis 3 Jahre wird ein separater Aufnahmevertrag geschlossen, der die Rahmenbedingungen der Eingewöhnung zugrunde legt.

Für die Dauer der Eingewöhnung empfehlen wir, dass Sie sich zwei bis vier Wochen Zeit nehmen. Es ist sehr wichtig, diesen Zeitraum bei Berufstätigkeit in die persönliche Planung mit einzubeziehen.

Ihr Kind braucht Ihre Begleitung und Unterstützung. Sie geben Ihrem Kind die Sicherheit und den Schutz, den es braucht, um sich auf Neues einzulassen.

Können Sie aus wichtigen Gründen die Eingewöhnung nicht selbst übernehmen, kann eine andere vertraute Person das Kind begleiten. Die Kontinuität einer gleichbleibenden Begleitperson ist wünschenswert.

Nach den ersten Schritten der Loslösung bitten wir Sie, Ihren Alltag so einzurichten, dass Sie (oder eine vertraute Person) kurzfristig erreichbar ist, wenn sich zeigt, dass das Kind sich noch nicht beruhigen lässt.

Bitte bedenken Sie, dass nach der Eingewöhnungszeit eine längere Abwesenheit des Kindes durch Urlaub oder Ferienzeiten den Wiedereinstieg erschweren kann und unter Umständen eine neue Eingewöhnung stattfinden muss.

Vertraute Dinge von zuhause wie Schmusetuch, Kuscheltier, Lieblingsspielzeug können für das Kind in der ersten Zeit sehr hilfreich sein.

Informieren Sie uns bitte auch über bisherige Gewohnheiten und Rituale Ihres Kindes.

Organisation der Eingewöhnung:

Den Rahmen der Eingewöhnung gestalten wir in den Kindergärten wie folgt:

- Wir nehmen Kinder „gestaffelt“ auf. Pro Woche und Bezugserzieherin wird ein Kind eingewöhnt, je nach Alter des Kindes eventuell zwei.
- Während der Eingewöhnungszeit besucht Ihr Kind nur stundenweise die Einrichtung. Den Zeitrahmen stimmen die Erzieherinnen mit Ihnen ab.
- Die Eingewöhnung wird von einer Fachkraft übernommen, die mit Ihnen alle wesentlichen Dinge bespricht.
- Ihr Kind wird in kleinen Schritten die neue Umgebung kennen lernen.
- Für die Kinder von 1 bis 3 Jahren steht ein Nestbereich zur Verfügung. Hier findet die Eingewöhnung statt. Der Nestbereich dient immer wieder als Rückzugsbereich für die Kleinen.
- Zum Abschluss der Eingewöhnungszeit bieten wir Ihnen ein Reflexionsgespräch an.

Im Qualitätshandbuch der Kindergärten der Gemeinde befindet sich Leistungsbeschreibung zur Aufnahme und Eingewöhnung. Dieser sind wir verpflichtet.

Mit Ihrer Begleitung erleichtern Sie Ihrem Kind den wichtigen Schritt aus der Familie in den Kindergarten. Dennoch kann es sein, dass die vielen Eindrücke Ihr Kind in der ersten Zeit schneller ermüden lässt oder es ungewohnte Reaktionen zeigt. Machen Sie sich darüber keine Sorgen, denn Sie werden durch Ihre aktive Teilnahme am Eingewöhnungsprozess und durch Gespräche erkennen, welche vielfältigen Entwicklungsaufgaben Ihr Kind in dieser Zeit bewältigt.

Wir beantworten gerne alle Ihre Fragen, sprechen Sie uns an.

Wichtige Aspekte bei der Eingewöhnungsphase der Kinder von 1 bis 3 Jahren:

- Wickeln:

Das Wickeln findet in angenehmer Atmosphäre statt. Für das Kind ist hier die enge Beziehung mit der ungeteilten Aufmerksamkeit der Fachkraft wichtig. Es fühlt sich in seiner Körperlichkeit angenommen und gut versorgt. Wickeln wird als ganz persönliche Hingabe und Zuwendung vom Kind erlebt.

Aus diesem Grund ist die Übernahme des Wickelns folgendermaßen geregelt:

- Zunächst übernehmen Sie das Wickeln Ihres Kindes in der Einrichtung, während die Bezugserzieherin dabei steht und beobachtet. Nach ca 3 Tagen erfolgt der erste Versuch des Wickelns durch die Fachkraft, während Sie zuschauen.
- Auch bei kurzzeitigem Aufenthalt während der Eingewöhnungsphase sollten unbedingt Wickelsituationen erfolgen. Die Intimität des Wickelns erfordert eine behutsame Übergabe der Mutter/des Vaters an die Erzieherin.
- Eine weitere Fachkraft wird baldmöglichst in die Wickelsituation einbezogen.

- Mahlzeiten:

Mahlzeiten sind Situationen, in denen Kinder zur Ruhe kommen, neue Kräfte tanken, die Gemeinschaft mit anderen Kindern genießen. Essen wird lustvoll erlebt.

Deshalb befindet sich in der Nähe des Nestbereiches ein Vespertisch für die Kleinen. Nach der Eingewöhnung können Zweijährige in den Kindergärten auch in das Bistro der Kindergartenkinder zum Vespere gehen.

Die Krippenkinder vespere gemeinsam, ein Imbiss wird gerichtet, sodass die Kinder auswählen können, was sie gerne essen möchten. Je kleiner die Kinder sind, um so wichtiger sind viele kleine Mahlzeiten zwischendurch.

Für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren wird in Breitenstein und „In der Röte“, ein kindgerechtes Mittagessen angeboten.

In allen anderen Einrichtungen mit Regelbetreuungszeit und verlängerter Öffnungszeit ist kein warmes Mittagessen vorgesehen. Bitte bringen Sie für Ihr Krippenkind das mit, was es essen soll und darf. Wir erwärmen von zuhause mitgebrachten Gläschen mit Kindernahrung für die Kleinsten oder bereiten Brei und Flaschennahrung zu.

In der Eingewöhnungszeit ist es wichtig, dass das Kind in der Gemeinschaft die Vesperzeit mit Ihnen erlebt und sein mitgebrachtes Essen einnimmt.

- Rituale und Übergangsobjekte:

Schnulli, Kuscheltier, Kissen usw. bitte von zu Hause mitbringen. Diese sogenannten Übergangsobjekte sind für das Kind sehr wichtig. Sie vermitteln ihm Vertrautheit und

Geborgenheit, bilden eine Brücke zu den nahen Bezugspersonen und helfen die Zeit des Wartens überwinden.

Wichtigstes Ritual ist das Abschiedsritual. Gehen Sie nie ohne sich zu verabschieden. Das Kind fühlt sich ansonsten verlassen und verliert Vertrauen in Sie. Ein Abschiedsritual, welches jeden Tag gleich ist, hilft dem Kind zu verstehen, dass Sie sich zurückziehen und für eine Weile nicht erreichbar sind. Ihr Kind erfährt Trost und Zuwendung der Erzieherin und darf seinen Abschiedsschmerz zulassen.

Bitte halten Sie die vereinbarte Betreuungszeit pünktlich ein, das gibt Ihrem Kind die Sicherheit und Verlässlichkeit, die es braucht, um sich in der neuen Umgebung mit Neugierde und Freude auf Neues einzulassen.

- Schlafen

Die Kinder schlafen zu den Zeiten, wie sie es von zuhause gewöhnt sind. Es gibt in allen Einrichtungen Schlaf- und Ruhebereiche mit Schlafkörben und/oder Betten. Die Erfahrung zeigt, dass sich Zweijährige im Tagesverlauf Rückzugsbereiche selbst suchen, unter Umständen mitten im Geschehen.

In den Krippen können die Kinder auch im eigenen Kinderwagen schlafen, solange das für sie Sicherheit und Geborgenheit bedeutet. Somit ist ein Verweilen im Schlaf auf der Terrasse oder vor/im Gruppenzimmer nach einem Spaziergang weiter möglich.

In der Eingewöhnung ist es wichtig, dass wir erfahren, wie die Schlafgewohnheiten der Kinder sind. Die Bezugserzieherin, die das Kind zum Schlafen legt, ist auch da, wenn es aufwacht. Ist das Kind eingewöhnt, kennt es mindestens 2 Fachkräfte und weiß, von wem es in den Schlaf begleitet wird und wer es holt, wenn es ausgeschlafen hat.

Es gibt keine gemeinsamen Schlafzeiten für alle Kinder.

Bitte richten Sie die die Abholzeiten Ihres Kindes nach seinem Schlafrhythmus. Sollte Ihr Kind während der Schlafphase abgeholt werden, besprechen Sie in der Einrichtung, ob Sie oder die Fachkraft das Kind aus dem Schlaf weckt, es wickelt und fertig macht für den Nachhauseweg. Wichtig ist, dass das Kind sich wohl und geborgen fühlt und das Wachwerden positiv erlebt.



Neue Lebenssituation

Mit dem Eintritt in die Kindertagesstätte, der den allerersten Schritt in die Gesellschaft darstellt, verändern sich viele Lebensbereiche der Kinder. Angefangen vom veränderten Tagesablauf, über die Anwesenheit vieler Kinder bis hin zum Akzeptieren eines fremden Menschen als Bezugsperson.

Eine erfolgreiche Kindergartenarbeit erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Mitarbeitern und Träger. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihre Kinder in unseren Kindertagesstätten wohlfühlen, und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der jeweiligen Einrichtungen zur Verfügung.

**Die Trägerschaft und die Kindergärten
der Gemeinde Weil im Schönbuch, Neuweiler und Breitenstein**



- Lahl -
Bürgermeister



- Münkel -
Pädagogische Leitung



- Riedrich -
Kindergartenverwaltung

Betreuungsvertrag

Kriterien zur Vergabe der Plätze:

Grundlage des Betreuungsvertrages ist das SGB VIII -Kinder-und Jugendhilfe-.

Der §24 Absatz 2, Fassung 2013, besagt, dass jedes Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen subjektiven Rechtsanspruch auf Förderung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege hat.

Elemente der Förderung sind Beziehungsaufbau, Vertrauensverhältnis, Integration und Zugehörigkeitsgefühl in eine Gruppe/Gemeinschaft, pädagogische Angebote.

Eltern stehen in der Verantwortung den Betreuungsbedarf rechtzeitig zu formulieren. In Baden Württemberg liegt die Frist bei „mindestens 6 Monaten“, so im KiTaG § 3 Abs.2

Die Gemeinde Weil im Schönbuch bietet seit September 2007 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren an. Zweijährige Kinder können in den Kindergärten Seitenbach, Troppel, Breitenstein aufgenommen werden, Krippenplätze stehen „In der Röte“ und in Neuweiler zur Verfügung

Rahmenbedingungen zur Aufnahme Ihres Kindes:

Die Rahmenbedingungen der Betreuung der Kinder in diesem Alter orientieren sich an den Forschungsprojekten von INFANS (Institut für angewandte Sozialisationsforschung/frühe Kindheit e.V. Berlin, Hans-Joachim Laewen).

„Aus Anlass der Ergebnisse dieses Forschungsprojekts ist von INFANS ein Modell für eine kindgerechte Gestaltung der Eingewöhnungsphase entwickelt worden, das in der Bundesrepublik inzwischen die Aufnahmep Praxis von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen verändert hat“. (Laewen, Anderes, Hédervári: Ohne Eltern geht es nicht, 2006, S. 15)

Die Eingewöhnung Ihres Kindes richtet sich in allen Einrichtungen nach diesem Eingewöhnungsmodell, das wir in der Broschüre darstellen.

Verpflichtung des Trägers:

Der Träger verpflichtet sich, für die Eingewöhnung Ihres Kindes eine Erzieherin zur kontinuierlichen Betreuung zur Verfügung zu stellen. Dienstplan und Urlaubsplanung werden auf die Eingewöhnungsphase individuell abgestimmt.

Mit der frühen Aufnahme in den Kindergarten gewährt der Träger eine mehrjährige Betreuung in der gleichen Einrichtung.

Verpflichtung der Eltern:

Die Eltern verpflichten sich, in der Eingewöhnungsphase ihr Kind stundenweise zu begleiten und die Schritte der Loslösung mit der Erzieherin abzustimmen. Für diesen Prozess planen die Eltern 4 Wochen Zeit ein.

Erst wenn die Eingewöhnungsphase abgeschlossen ist, kann Ihr Kind zu verlängerten Betreuungszeiten im Kindergarten bleiben.



- Lahl -
Bürgermeister

Erklärung zum Betreuungsvertrag

Als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

unterzeichne/n ich/wir hiermit den Betreuungsvertrag mit
der Gemeinde Weil im Schönbuch

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Eltern)

Einverständniserklärung zur Umsetzung des Orientierungsplans

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder werden die Kinder regelmäßig beobachtet. Diese Beobachtungen dürfen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert werden. Hierfür ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Einverständniserklärung

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder beobachten wir die Kinder regelmäßig und dokumentieren dies. Für die systematische Beobachtung Ihres Kindes und die Dokumentation benötigen wir Ihr Einverständnis.

Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen der Entwicklungsgespräche in den Besitz der Eltern über. Interne Aufzeichnungen zur Vorbereitung der Entwicklungsgespräche werden vernichtet.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name u. Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

In der Einrichtung zum oben erläuterten Zweck beobachtet werden kann und die Beobachtungen dokumentiert werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am

Datum

Stempel der Einrichtung

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U_____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.
Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel
der Ärztin / des Arztes)



Name	Vorname	geb. am	Religion	Staatsangehörigkeit
		<i>in</i>		

Straße und Wohnort: _____ Telefon: _____

Anmeldung am: _____ Abgang am: _____ Aufnahme am: _____

Name des Vaters: _____ geb. am: _____

Beruf: _____ Religion: _____

Arbeitsstätte: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Krankenkasse: _____

Name der Mutter: _____ geb. am: _____

geborene: _____ Religion: _____

Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Arbeitsstätte: _____ Krankenkasse: _____

In Notfällen zu erreichen: Privat: _____

Am Arbeitsplatz: _____

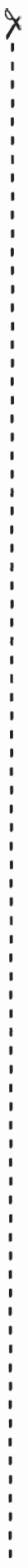
Anzahl der Geschwister: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Bitte im Bedarfsfall angeben:

Mein Kind darf nur von folgenden Personen abgeholt werden: _____



Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen):

Masern – Keuchhusten – Scharlach – Diphtherie – Übertragbare Kinderlähmung – Mumps – Röteln – Windpocken

Sonstige Krankheiten: _____

Impfungen (jeweils Datum angeben):

Diphtherie: 1. am: _____ 2. am: _____ 3. am: _____

Tetanus: 1. am: _____ 2. am: _____ 3. am: _____

Sonstige Impfungen: _____

Ärztliche Untersuchung: _____

U 7 am: _____ U 8 am: _____

Bescheinigung ausgestellt am: _____

Hausarzt des Kindes:

Name: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____

Bemerkungen: _____

Erklärung

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes

.....
Name

Vorname

Geburtsdatum

.....
Wohnort und Wohnung

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine **übertragbare Krankheit** (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Ziegenpeter -, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird der Kindergarten unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Fotoerlaubnis

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen werden Fotos durch Mitarbeiter/innen der Einrichtungen oder der Gemeindeverwaltung angefertigt, z.B. im Rahmen von Berichten über Aktivitäten im Kindergarten oder Veranstaltungen.

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos von meinem Kind und von Familienveranstaltungen

in Druckform (Mitteilungsblatt, Tageszeitung, Flyer etc.),

durch Aushänge an der Elternpinnwand

und auf der gemeindlichen Homepage www.weil-im-schoenbuch.de

veröffentlicht werden.

Falls dies nicht erwünscht ist, nehmen wir gerne darauf Rücksicht.

Diese Erlaubnis hat während der gesamten Kindergartenzeit, und bei Druckmedien und Webveröffentlichungen auch darüber hinaus Geltung.

Ja, ich bin damit einverstanden

Nein, ich bin nicht damit einverstanden und bitte darum, auf die Veröffentlichung von Fotos zu verzichten.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Bitte im Kindergarten abgeben :

Erklärung

A d r e s s e n l i s t e

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unsere Anschrift (mit Telefonnummer) in einer Adressenliste innerhalb des Kindergartens weitergegeben wird.

JA

NEIN

Adresse und Telefonnummer:

.....
.....
.....
.....

.....
Datum und Unterschrift

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten nach vorhergehender Information ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
4. Mit Beratungsgesprächen über die Schulfähigkeit im Rahmen der Kooperation Kindergarten – Grundschule bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz auszuhändigen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz :

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in den Kindergarten oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift; Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in

Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Weil im Schönbuch
- Kindergartenverwaltung -

Bitte geben Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben im Kindergarten Ihres Kindes ab

Name der Eltern _____

Name des Kindes _____

Gruppe _____ (falls bekannt)

Wir/Ich habe(n) von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen:

Weil im Schönbuch, den _____

Unterschrift(en)

Kindergartengebühren für Kinder unter 3 Jahren

Für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren:

	Regelbetreuung 30 Stunden 2-3-jährige	Regelbetreuung plus 32,25 Stunden 2-3-jährige
	2016/17	2017/18
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	242,00 €	260,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	184,00 €	198,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	122,00 €	131,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	40,00 €	43,00 €

	Verlängerte Öffnungszeit 2-3-jährige (32,5 Stunden)	
	2016/17	2017/18
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	288,75 €	303,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	221,25 €	230,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	145,00 €	153,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	45,50 €	50,00 €

Für die Ganztagesbetreuung ergeben sich folgende Gebühren:

	5 Tage / Woche bis 17 Uhr (50 Stunden)	
	2016/2017	2017/2018
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	444,23 €	465,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	340,38 €	354,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	223,08 €	235,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	70,00 €	77,00 €

	5 Tage / Woche bis 15 Uhr (40 Stunden)	
	2016/2017	2017/2018
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	355,38 €	372,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	272,31 €	283,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	178,46 €	188,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	56,00 €	62,00 €

	3 Tage / Woche bis 17 Uhr (43 Stunden)	
	2016/2017	2017/2018
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	382,04 €	400,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	292,73 €	304,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	191,85 €	202,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	60,20 €	66,00 €

	3 Tage / Woche bis 15 Uhr (37 Stunden)	
	2016/2017	2017/2018
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	328,73 €	344,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	251,88 €	262,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	165,08 €	174,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	51,80 €	57,00 €

Für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren:

	Krippengebühr VÖ (32,5 Stunden)	
	2016/17	2017/18
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	423,75 €	444,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	317,50 €	330,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	213,75 €	224,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u. 18	86,25 €	89,00 €

Für die **Ganztagesbetreuung** ergeben sich folgende Gebühren:

	5 Tage / Woche bis 17 Uhr (50 Stunden)	
	2016/2017	2017/2018
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	651,92 €	683,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	488,46 €	508,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	328,85 €	344,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	132,69 €	137,00 €

	5 Tage / Woche bis 15 Uhr (40 Stunden)	
	2016/2017	2017/2018
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	521,54 €	546,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	390,77 €	406,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	263,08 €	275,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	106,15 €	109,00 €

	3 Tage / Woche bis 17 Uhr (43 Stunden)	
	2016/2017	2017/2018
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	560,65 €	587,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	420,08 €	437,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	282,81 €	296,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	114,12 €	117,00 €

	3 Tage / Woche bis 15 Uhr (37 Stunden)	
	2016/2017	2017/2018
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	482,42 €	505,00 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	361,46 €	376,00 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	243,35 €	255,00 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u.18 J	98,19 €	101,00 €

Gebühren für zusätzliche Angebote

TAKKI

	Gebühr für 1-2-jährige pro Betreuungsstunde		Gebühr für 2-3-jährige pro Betreuungsstunde	
	2016/17	2017/18	2016/17	2017/18
Kind aus Fam mit 1 Ki unter 18 J	3,03 €	3,18 €	1,67 €	1,88 €
Kind aus Fam mit 2 Ki unter 18 J	2,27 €	2,36 €	1,28 €	1,43 €
Kind aus Fam mit 3 Ki unter 18 J	1,53 €	1,60 €	0,84 €	0,95 €
Kind aus Fam mit 4 od mehr Ki u. 18	0,62 €	0,64 €	0,26 €	0,31 €

Mittagessen: Elternanteil an den Kosten für das Mittagessen:

Kinder unter 3 Jahre	2,25 € pro Essen
Kinder über 3 Jahre	3,70 € pro Essen
Schulkinder	3,90 € pro Essen
Bildungsgutscheininhaber	1,00 € pro Essen

Ferienplan 2018 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien:	03. bis 06.04.2018	4 Tage
oder		
Pfingstferien:	22.bis 25.05.2018 oder 28.05.bis 01.06.2018	4 Tage
Sommerferien :	30.07 bis 17.08.2018 06.08. bis 24.08.2018	15 Tage (GT und Hort) Neuweiler, Troppel, Paulinenpflege
Weihnachten:	27. und 28.12.2018	2 Tage

2 bewegliche Tage 2018 zur Auswahl: 30.04./11.05./01.06./02.11.2018

Einrichtung	Päd. Tage	Bewegl. Tage	Osterferien 4 Tage	Pfingst-Ferien 4 Tage	Sommerferien 15 Tage	Weihnachts- ferien, 2 Tage.
Kiga Seitenbach	17.11. 2017	01.06. 02.11. 2018	03.04. bis 06.04.2018		30.07. bis 17.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
Kiga Troppel		11.05. 02.11. 2018	03.04. bis 06.04.2018		07.08. bis 24.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
Kiga Röte	02.01. u. 03.01. 2018	01.06. 02.11. 2018	03.04. bis 06.04.2018		30.07. bis 17.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
Kiga Paulinenpflege		01.06. 02.11. 2018	03.04. bis 06.04.2018		07.08. bis 24.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
Kiga Breitenstein		30.04. 02.11. 2018		22.05. bis 25.05.2018	30.07. bis 17.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
Kiga Neuweiler	28.08. 2017	30.04. 02.11. 2018		28.05. bis 01.06.2018	07.08. bis 24.08.2018	27.12. u. 28.12.2018
Hort an der Schule		01.06. 02.11. 2018	03.04. bis 06.04.2018		30.07. bis 17.08.2018	27.12. u. 28.12.2018

Sonstige Schließtage:

Kindergärten und Hort:	Betriebsausflug der Gemeinde	1 Tag
	Pädagogische Tage 2018	2 Tage